

Anlage 2
zur Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Gesetz
über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung
(Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 317)

Art. 1
Arten der Beteiligung
des Landtags durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung beteiligt den Landtag nach Maßgabe dieses Gesetzes durch

1. Unterrichtung und
2. Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 2
Umfang der Beteiligung
des Landtags durch die Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
3. beabsichtigte Staatsverträge

und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über

4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
5. Angelegenheiten der Landesplanung,
6. Bundesratsangelegenheiten,
7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
8. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag, insbesondere zur Einbindung des Landtags in die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung und in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. ²Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, insbesondere ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, ist die Stellungnahme des Landtags besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Staatsregierung darf von einer Unterrichtung nur absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.

Art. 3

¹Die Staatsregierung gibt dem Landtag und seinen Fraktionen unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangten Auskünfte auf Grund gespeicherter Daten. ²Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 4 **Vereinbarung**

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags nach Art. 2, insbesondere auch bei Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Art. 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.